

**Wahrnehmung
von Vormundschaften und Pflegschaften
in der Stadt Münster**

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel.....	3
2.	Formen der Vormundschaft	4
2.1.	Vormundschaft kraft Gesetzes.....	4
2.2.	Vormundschaft kraft richterlicher Anordnung	4
2.3.	Die gesetzliche Amtsvormundschaft kraft Gesetzes.....	4
2.4.	Die bestellte Vormundschaft kraft richterlicher Anordnung	5
2.5.	Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	5
3.	Pflegschaften	6
3.1.	Personensorgerechtpflegschaft.....	6
3.2.	Aufenthaltsbestimmungspflegschaft	6
3.3.	Vermögenspflegschaft	6
3.4.	Ergänzungspflegschaften	6
4.	Wer kann zum Vormund (oder Pfleger) bestellt werden?	7
5.	Fallkonstellationen im Bereich von Vormundschaften und Pflegschaften.....	8
6.	Ehrenamtliche Einzelvormünder/-pfleger	9
6.1.	Gewinnung	9
6.2.	Schulung für zukünftige ehrenamtlicher Einzelvormünder/und -pfleger.....	9
7.	Rechtsfähige Vereine als Vormund oder Pfleger	10
8.	Aufgabenwahrnehmung im Fachdienst Vormundschaften/ Pflegschaften.....	10
8.1.	Interne Verfahrensregelung und Verfahrensoptimierung	10
8.2.	Bisherige Vorgehensweise bei Sorgerechtsregelungen:	10
8.3.	Vorschlag zur Optimierung:	10
9.	Die Weiterentwicklung der Aufgaben des Fachdienstes.....	11
9.1.	Vorschlag zur Optimierung	11
10.	Finanzierungsformen	14

1. Präambel

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz (GG) bildet die Richtschnur für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern. Die konkreten Inhalte sind dabei in den einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt und umfassen die gesamte elterliche Sorge.

Wenn Eltern dieser Pflicht nicht nachkommen, ihr Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder nicht ausüben oder missbrauchen, muss der Staat den Schutz der Kinder gewährleisten. Er hat dieses mit Einführung der Vormundschaft in unsere Rechtsordnung getan:

„Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.“ (§ 1773 Abs. 1 BGB).

Die Vormundschaft ist konsequenterweise der elterlichen Sorge nachgebildet und orientiert sich an deren Inhalten. Das heißt, die Inhalte der elterlichen Sorge verändern sich durch die Einrichtung einer Vormundschaft nicht, lediglich die ausführenden Personen wechseln.

Die Vormundschaft als „Instrument“ des staatlichen Wächteramtes des Art. 6 Abs. 2 GG wird in der Regel durch das Jugendamt wahrgenommen. Das Vormundschaftsgericht übt die Aufsicht aus.

Der dritte Abschnitt des BGB umfasst im Vierten Buch drei Bereiche: die **Vormundschaft** über Minderjährige (§§ 1773 - 1895), ferner die **Betreuung** für Erwachsene (§§ 1896 - 1908 k) und die **Pflegschaft** als Hilfe bei der Besorgung einzelner Angelegenheiten bzw. eines Kreises von Angelegenheiten (§§ 1909 - 1921).

Im weiteren Verlauf wird für die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige der Begriff „Vormundschaft“ synonym verwandt.

2. Formen der Vormundschaft

In bestimmten Fällen kommt es dazu, dass Eltern die elterliche Sorge nicht mehr ausüben können oder dürfen. An ihre Stelle tritt kraft Gesetzes oder durch richterliche Anordnung ein Vormund, der die elterliche Sorge ausübt (§§ 1793, 1626, 1800 i. V. m. 1631-1633 BGB).

2.1. Vormundschaft kraft Gesetzes

Das Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis tritt ein, wenn das Kind einer nicht verheirateten minderjährigen Mutter geboren wird (§§ 1673 Abs. 1, 1791 c Abs. 1 BGB). Eine gesetzliche Vormundschaft wird eingerichtet.

Das Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis tritt ein, wenn festgestellt wird, dass eine volljährige, unverheiratete Mutter wegen Geschäftsunfähigkeit (z. B. bei schwerer psychischer Erkrankung) diese nicht ausüben kann und der leibliche Vater kein Sorgerecht hat (§1673 BGB). Eine gesetzliche Vormundschaft wird eingerichtet.

Im Falle einer Adoption ruht die elterliche Sorge der Eltern / des Elternteils nach Abgabe der notariellen Einwilligungserklärung ebenfalls kraft Gesetzes (§ 1751 BGB). Das Jugendamt wird Vormund des Kindes.

2.2. Vormundschaft kraft richterlicher Anordnung

- Die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, wenn das Familiengericht feststellt, dass er auf längere Zeit nicht in der Lage ist, sie tatsächlich auszuüben (Gründe: unbekannter Aufenthalt, Inhaftierung). Das Familiengericht stellt das Ruhen der elterlichen Sorge fest und bestellt das Jugendamt zum Vormund (§§ 1674, 1773 BGB). Bei gemeinsamer elterlicher Sorge übt der verbleibende sorgeberechtigte Elternteil diese allein aus.
- Bei Tod eines sorgeberechtigten Elternteils oder der sorgeberechtigten Eltern wird ebenfalls eine Vormundschaft eingerichtet (§ 1773 Abs. 1 BGB).
- Ist das Kindeswohl oder das Vermögen eines Minderjährigen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge oder bei unverschuldetem Versagen der Eltern gefährdet, müssen die zur Gefahrenabwendung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden (§ 1666 BGB). Die elterliche Sorge wird ganz oder teilweise entzogen und auf einen Vormund/Pfleger übertragen.
- Ist der Familienstand des Kindes oder Jugendlichen nicht zu ermitteln, wird eine Vormundschaft eingerichtet (§ 1773 Abs. 2 BGB).

2.3. Die gesetzliche Amtsvormundschaft kraft Gesetzes

Mit der Geburt eines Kindes einer minderjährigen, nicht verheirateten Mutter tritt kraft Gesetzes die Vormundschaft ein. Das örtlich zuständige Jugendamt wird Vormund des Kindes (§ 87c SGB VIII).

Die elterliche Sorge einer minderjährigen, nicht verheirateten Mutter ruht mit der Geburt ihres Kindes. Ein vollständiges Ruhen der elterlichen Sorge der Mutter tritt jedoch nicht ein. Vielmehr steht ihr die Personensorge für das Kind neben dem Vormund als gesetzlichem Vertreter zu.

Die Mutter ist wegen ihrer eingeschränkten Geschäftsfähigkeit zur gesetzlichen Vertretung des Kindes nicht berechtigt.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Vormund und der minderjährigen Mutter bzgl. der Personensorge des Kindes geht die Meinung der minderjährigen Mutter vor (§ 1673 BGB).

Abweichend von der o. g. gesetzlichen Regelung ist eine Bestellung von Verwandten zum Vormund möglich, wenn bereits vor der Geburt des Kindes eine Vormundschaft oder Pflegschaft (gem. § 1713 Abs. 2 BGB) für das Kind zur Wahrung seiner künftigen Rechte besteht oder beantragt wurde (§ 1912 BGB). Die gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamtes tritt nicht ein.

Durch eine sogenannte Doppelvertretung (z. B. Großmutter ist gesetzlicher Vertreter der eigenen minderjährigen Tochter und des Enkelkindes) kann es zur Interessenkollisionen kommen. Zur Vermeidung sollte bei der vorgeburtlichen Bestellung eines Verwandten zum Vormund des Neugeborenen das Jugendamt im Sinne von Beratung beteiligt werden.

2.4. Die bestellte Vormundschaft kraft richterlicher Anordnung

Jedes Recht, so auch das Elternrecht, kann missbräuchlich ausgeübt werden. Führt dieser Missbrauch zu einer Kindeswohlgefährdung, ahndet die Rechtsordnung dies mit dem gerichtlich angeordneten Entzug der elterlichen Sorge (§ 1666 BGB).

Grund für den Entzug der gesamten oder auch Teilen der elterlichen Sorge ist die Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls eines Kindes auch durch unverschuldetes Handeln der Eltern (Vernachlässigung, Missbrauch, Misshandlung etc.) Sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden, werden die notwendigen Maßnahmen durch das Familiengericht getroffen.

Wenn aber über die Betätigung der Eltern die staatliche Gemeinschaft wacht und der Sorgerechtsentzug als Mittel gegen die missbräuchliche Ausübung der Elternrechte normiert wurde, so muss der Staat auch „Instrumente“ bereit stellen, die die ausgefallenen Eltern „ersetzen“. Dieses Instrument ist die Vormundschaft.

2.5. Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Minderjährige Flüchtlinge, es handelt sich in der Regel um Jugendliche, die aus Krisengebieten außereuropäischer Länder in die BRD einreisen, sind häufig unbegleitet und somit ohne gesetzliche Vertretung. Nach Einrichtung einer Vormundschaft kraft richterlicher Anordnung (§ 1791b BGB) wird geprüft, ob Jugendhilfemaßnahmen erforderlich sind. Neben den üblichen Aufgaben des gesetzlichen Vertreters muss der Vormund die Interessen seines Mündels in ausländerrechtlichen Belangen durchsetzen.

3. Pflegschaften

Muss die gesetzliche Vertretung eines Kindes/Jugendlichen durch das zuständige Gericht neu geregelt werden, weil die sorgeberechtigten Eltern ausgefallen sind, so tritt Vormundschaft ein.

Bezieht sich die Regelung nur auf Teile der elterlichen Sorge, wird eine Pflegschaft mit folgenden Wirkungsbereichen eingerichtet:

3.1. Personensorgerechtspflegschaft

Der § 1666a BGB schreibt vor, dass bei missbräuchlicher Ausübung der elterlichen Sorge und die in der Regel damit verbundene Trennung des Kindes/Jugendlichen von der elterlichen Familie nur dann zulässig ist, wenn einer Kindeswohlgefährdung nicht auf andere Weise begegnet werden kann.

Der Entzug der Personensorge soll nur dann erfolgen, wenn mildere Maßnahmen (u.a. Jugendhilfeleistungen) nicht greifen oder Erfolglosigkeit von Maßnahmen anzunehmen bzw. festgestellt worden ist, dass sie zur Gefahrenabwendung nicht ausreichen.

3.2. Aufenthaltsbestimmungspflegschaft

In Anlehnung an die gesetzliche Regelung in den §§ 1666, 1666a BGB und entsprechenden höchstrichterlichen Entscheidungen (Oberlandesgerichte (OLG), Bundesgerichtshof (BGH), Bundesverfassungsgericht (BverfG) und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EuGHM)) findet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit seine Anwendung. So ist festzustellen, dass in der Praxis der Familiengerichte auch in den hochstrittigen Sorgerechtsregelungen bei Kindeswohlgefährdung nur Teile der elterlichen Sorge wie das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf einen Pfleger übertragen werden. Bei diesen Fallkonstellationen kann dieser allerdings nur über den Aufenthalt seines Mündels entscheiden. Über alles andere haben die Eltern des Kindes/Jugendlichen zu entscheiden.

3.3. Vermögenspflegschaft

Ist ein Minderjähriger vermögend oder erwirbt er durch Erbschaft oder Schenkung Vermögen, so kann das Familiengericht anordnen, dass es von dessen Eltern oder von einem Vormund/Pfleger verwaltet, verzeichnet und dem Vormundschaftsgericht zur Prüfung/Genehmigung vorgelegt wird (§§ 1667, 1814 bis 1816, 1818 BGB).

3.4. Ergänzungspflegschaften

Für Angelegenheiten, die durch die Eltern oder den Vormund nicht besorgt werden können, wird eine Pflegschaft eingerichtet. Diese Ergänzungspflegschaften können folgende Wirkungskreise umfassen:

- Aufenthaltsbestimmung
- Gesundheitsfürsorge
- das Recht, Hilfen zur Erziehung gem. SGB VIII für ein Kind/Jugendlichen zu beantragen
- die Aussage- oder Prozesspflegschaft im Rahmen von Strafprozessen u. a. m..

4. Wer kann zum Vormund (oder Pfleger) bestellt werden?

Geht man davon aus, dass Minderjährige nur dann einen Vormund erhalten, wenn die Eltern als Sorgerechtsinhaber ausfallen, ist es unerlässlich, dass dem Mündel eine qualifizierte, erfahrene Person als Vormund oder Pfleger zur Verfügung steht.

Vormund oder Pfleger kann eine natürliche Person, ein Verein oder das Jugendamt werden (§ 1773 ff. BGB, § 55 Abs. 1 SGB VIII).

Der Gesetzgeber geht von dem wünschenswerten Fall aus, dass jede erwachsene Person, die am Wohle eines Kindes/Jugendlichen interessiert ist, diese Aufgabe übernehmen kann. Das Gesetz sieht vor, dass eine einzelne Person als Vormund oder Pfleger immer vorrangig ist:

1. Ehrenamtlicher Vormund oder Pfleger

Vorzugsweise sollten dies nahestehende Verwandte sein. Aber auch andere geeignete Einzelpersonen kommen in Frage.

2. Berufsvormund/-pfleger

Das Vormundschaftsgericht hat die Feststellung der Berufsmäßigkeit gemäß § 1836 Abs. 1 Satz 2 des BGB zu treffen, wenn dem Vormund/Pfleger in einem solchen Umfang Vormundschaften/Pflegschaften übertragen sind, dass er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann, oder wenn zu erwarten ist, dass dem Vormund/Pfleger in absehbarer Zeit Vormundschaften in diesem Umfang übertragen werden.

Berufsmäßigkeit liegt im Regelfall vor, wenn

- der Vormund mehr als zehn Vormundschaften/Pflegschaften führt oder
- die für die Führung der Vormundschaft/Pflegschaft erforderliche Zeit voraussichtlich 20 Wochenstunden nicht unterschreitet.

3. Vereinsvormundschaft/-pflegschaft

Ist ein als Einzelvormund/-pfleger geeignete Personen nicht vorhanden, kann ein rechtsfähiger und vom Landesjugendamt hierzu für als geeignet erklärter Verein zum Vormund/Pfleger bestellt werden (§ 1791a BGB).

4. Amtsvormundschaft/-pflegschaft

Auch das Jugendamt kann bei Nichtvorhandensein einer geeigneten Einzelperson zum Vormund/-pfleger bestellt werden. Das Jugendamt kann von den Eltern des Mündels weder benannt noch ausgeschlossen werden (§ 1791 b BGB).

Im Einzelfall geeignete Personen oder Vereine werden dem Vormundschaftsgericht nach § 53 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt vorgeschlagen. Diese haben Anspruch auf regelmäßige, individuelle Beratung und Unterstützung (§ 53 Abs. 2 SGB VIII). Das Jugendamt als Amtsvormund/-pfleger kann nur durch natürliche Personen tätig werden. Aus diesem Grund werden die Aufgaben des Vormundes nach § 55 Abs. 2 SGB VIII einzelnen Angestellten oder Beamten des Jugendamtes übertragen. Das Jugendamt bleibt als Institution allerdings gesetzlicher Vertreter des Kindes (§ 1791 b BGB).

5. Fallkonstellationen im Bereich von Vormundschaften und Pflegschaften

Ob eine Einzelperson, ein Verein oder das Jugendamt dem Familiengericht oder dem Vormundschaftsgericht als Vormund/Pfleger vorgeschlagen werden kann, ist von der „Schwere“ und den Anforderungen des Einzelfalls abhängig und bedarf daher der vorherigen Prüfung.

Im Folgenden wird im Schaubild dargestellt, welche Zuordnungen von Fallkonstellationen aus fachlicher Sicht für sinnvoll erachtet werden:

	Vormundschaften/ Pflegschaften	Einzel-vormund	Freie Träger	Jugendamt
Gesetzliche Amtvormundschaften	Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis (z. B.: Kind einer nicht verheirateten minderjährigen Mutter)	ja ¹	nein	ja ²
	Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis (z. B.: psychische Erkrankung von Sorgeberechtigten)	ja	ja ³	ja ²
	Ruhen der elterlichen Sorge bei Adoption	nein	nein	ja
Bestellte Vormundschaften	Bestellung durch Gericht nach Entzug der elterlichen Sorge gem. § 1666 BGB	nein	ja ²	ja ³
	Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	ja ¹	ja ²	ja ³
Bestellte Pflegschaften	Personensorgerechtspflegschaften (Entzug gem. § 1666 BGB)	nein	ja ²	ja ³
	Aufenthaltsbestimmungspflegschaften (Entzug nach § 1666 BGB) *	nein	ja ²	ja ³
	Vermögenspflegschaften **	ja ¹	ja	ja
	sonstige Ergänzungspflegschaften (Aussage, Prozess etc.)	ja ¹	ja ²	ja ³

Legende:

1 Vorrangiges Betätigungsfeld von Einzelvormündern/-pflegern

2 In besonderen Einzelfällen

3 Hochkomplexe und schwierige Fallkonstellationen

Erläuterungen:

* Vermögenspflegschaften sollten vorzugsweise fachkundigen Einzelpflegern (Rechtsanwälte, Steuerberater, Finanzbeamte, Betriebswirte u. a.) übertragen werden.

** Kinder und Jugendliche, welche zu diesem Personenkreis zählen, haben aufgrund ihrer Vorerfahrungen einen besonders hohen Bedarf an Hilfe und Unterstützung durch den gesetzlichen Vertreter. Jugendhilfemaßnahmen werden von den Betroffenen oftmals abgelehnt oder greifen nicht. In schwierigen Fällen kommt es daher häufig bei älteren

Kindern und Jugendlichen zu Konflikten mit einzelnen Mitarbeitern der Einrichtung oder auch zu körperlichen Auseinandersetzungen mit anderen Bewohnern einer Heimgruppe.

Zur Vermeidung von Eigen- und Fremdgefährdung ist häufig eine vorübergehende Unterbringung des Mündels in der Kinder- und Jugendpsychiatrie notwendig ist. Diese Situation erfordern ein hohes Maß an Einsatzfähigkeit und Belastbarkeit des Vormundes/Pflegers. In diesen Fällen sollte daher von einer Einzelvormundschaft abgesehen werden.

Die ausschließliche Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts hat zur Folge, dass der Pfleger in vielen Fällen sehr eingeschränkte Gestaltungsmöglichkeiten in der Arbeit für sein Mündel hat und sich die Zusammenarbeit mit den Eltern als sehr schwierig erweist. Die Übertragung der Pflegschaft sollte daher auf einen Träger der Jugendhilfe oder das Jugendamt erfolgen.

6. Ehrenamtliche Einzelvormünder/ -pfleger

6.1. Gewinnung

Ehrenamtliche Vormünder/Pfleger sollen durch das Jugendamt in Kooperation mit freien Trägern der Jugendhilfe, Vereine, Organisationen, Kirchengemeinden gewonnen werden. Darüber hinaus sollen durch die örtliche Tagespresse, das Lokalradio/ -fernsehen etc. Einzelpersonen angesprochen werden.

Im Rahmen von Informationsveranstaltungen, welche durch das Jugendamt und einem freien Träger organisiert und durchgeführt werden, sollen die Teilnehmer zunächst über die Arbeit des Vormundes/Pflegers informiert werden. Hierzu gehören die Aufgabenbereiche der Wahrnehmung der elterlichen Sorge des Kindes/Jugendlichen durch Kontakt und Beziehung; Beantragung und Inanspruchnahme von Sozialleistungen eines Vormundes/Pflegers u.v.m..

Die zukünftigen Vormünder und Pfleger sollen gem. § 72a SGB VIII nach Vorlage der notwendigen Unterlagen (Bewerberbogen, polizeiliches Führungszeugnis, ärztliches Attest etc.) in Einzelgesprächen überprüft und im Rahmen von Gruppenarbeit und Schulungen auf die neue Aufgabe vorbereitet werden.

Ist eine Einzelperson zum Vormund/Pfleger bestellt, so kann sie jederzeit auf das Beratungs- und Unterstützungsangebot des Jugendamtes zurückgreifen (§ 53 Abs. 2 SGB VIII).

6.2. Schulung für zukünftige ehrenamtlicher Einzelvormünder/ und -pfleger

Bestandteile der Schulung:

- Das Informationsgespräch (Einzelgespräch) im Jugendamt
- Die Gruppenarbeit:
Die zu vermittelnden Inhalte müssen sich auf alle Formen der Vormundschaften und dessen Aufgabenbereiche beziehen:
 - Vermittlung von gesetzlichen Grundlagen für die Aufgabenerledigung des Vormundes
 - Die Aufgaben des Vormundes (Beteiligung, Hilfeplanung, Berichterstattung, etc.)
 - Die Rolle des Vormundes gegenüber dem Mündel (Kontakte, Verbindlichkeit, Verlässlichkeit, Parteilichkeit, etc.)
 - Die Rolle des Vormundes in der Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten (Jugendhilfe, Familiengericht, Einrichtungen, Eltern etc.)
 - Vermittlung von sozialpädagogischen und psychologischen Inhalten
- Das Abschlussgespräch (Auswertung der Schulung) in Form von Einzelgesprächen

7. Rechtsfähige Vereine als Vormund oder Pfleger

Zur Führung von Vormundschaften für Minderjährige benötigt ein rechtsfähiger Verein entsprechend den Richtlinien des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe für Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Minderjährige vom 20.01.1993 dessen Erlaubnis. Die Voraussetzungen hierfür sind in den §§ 1791a BGB und 54 SGB VIII geregelt. Freie Träger der Jugendhilfe, die in Münster zukünftig im Bereich der Vormundschaften für Minderjährige tätig sein wollen, werden ebenfalls durch den Fachdienst auf die neue Aufgabe vorbereitet und in ihrer Arbeit unterstützt.

8. Aufgabenwahrnehmung im Fachdienst Vormundschaften/ Pflegschaften

8.1. Interne Verfahrensregelungen und Verfahrensoptimierung

Bezüglich der Aufgabenbereiche des Vormundes/Pflegers wird auf die „Arbeits- und Orientierungshilfe für eine qualifizierte Aufgabenwahrnehmung“ hingewiesen (*„Das Leistungsprofil der Amtsvormünderin und des Amtsvormundes“*, erarbeitet vom überregionalen Arbeitskreis der Amtsvormünderinnen und Amtsvormünder Stand: 26.04.1999).

Diese ist auch Grundlage für die konzeptionelle Arbeit des Fachdienstes der Stadt Münster.

8.2. Bisherige Vorgehensweise bei Sorgerechtsregelungen:

- a) Konnte vor Antragstellung auf Entzug der gesamten oder Teilen der elterlichen Sorge wegen Kindeswohlgefährdung durch den Kommunalen Sozialdienst (KSD) kein geeigneter Einzelvormund gefunden werden, erfolgte bisher auf Vorschlag die Bestellung des Jugendamtes als Amtsvormund/-pfleger durch das Familiengericht.
- b) In den anderen Fallkonstellationen wird analog verfahren.
- c) In Fällen, in denen Anträge auf Einrichtung einer Einzelvormundschaft gestellt werden (z. B. Einrichtung einer Einzelvormundschaft vor Geburt des Kindes einer minderjährigen unverheirateten Mutter gem. § 1713, Abs. 2 BGB), wird das Jugendamt gem. § 1779 BGB vom zuständigen Vormundschaftsgericht um Stellungnahme hinsichtlich der Geeignetheit der vorgeschlagenen Person gebeten. Die Überprüfung erfolgt bisher durch die Mitarbeiter in den Sozialbezirken, denen die betroffenen Familien oftmals bereits persönlich bekannt sind.

8.3. Vorschlag zur Optimierung:

- Die fachliche Kompetenz des Fachdienstes Vormundschaften/Pflegschaften für diesen Aufgabenbereich soll zukünftig stärker genutzt werden.
- Die Beratung und Unterstützung der Einzelvormünder/-pfleger erfolgt durch den Fachdienst.

9. Die Weiterentwicklung der Aufgaben des Fachdienstes

Die Grundlage für die Weiterentwicklung der Aufgaben des Fachdienstes Vormundschaften/Pflegschaften ist in den Leitsätzen zur Weiterentwicklung der Pflegekinderarbeit im Münster festgelegt.¹

Zukünftig sollen folgende Aufgaben verstärkt durch den Fachdienst umgesetzt werden:

- Er ist zentraler Ansprechpartner für alle im Bereich der Vormundschaften/Pflegschaften tätigen Personen und Institutionen.
- Neben der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften ist die Gewinnung, Überprüfung, Beratung und Unterstützung von Einzel- und Vereinsvormündern seine Aufgabe.
- Er unterstützt das Familien- und Vormundschaftsgericht im Rahmen des Verfahrens, bei Entscheidungen über die Einrichtung einer Vormundschaft/Pflegschaft durch Sachverhaltsklärung und sozialpädagogische Stellungnahme.
- Er organisiert und führt Sonderveranstaltungen und Fortbildungen für Einzelvormünder/-pfleger in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern durch.
- Er macht durch kontinuierliche Werbung und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit (Informationsveranstaltungen, Flyer etc.) den Aufgabenbereich des Vormundes/ Pflegers bekannt.
- Er stellt den regelmäßigen Austausch zwischen den Beteiligten im Rahmen eines örtlichen Arbeitskreises sicher. Ständige Teilnehmer sind: Familien- und Vormundschaftsrichter, Rechtspfleger, freie Träger und das Jugendamt. Der Fachdienst übernimmt die Geschäftsführung und ist für die Organisation und Durchführung verantwortlich.

9.1. Vorschlag zur Optimierung

Für die Umsetzung dieser Aufgaben und deren Qualitätssicherung werden zukünftig die internen Verfahrensregeln wie folgt modifiziert:

- a) Um dem zuständigen Familiengericht rechtzeitig vor seiner Entscheidung zum Sorgerecht einen geeigneten Vormund/Pfleger vorschlagen zu können, ist es erforderlich, dass der Mitarbeiter des Sozialbezirks Kontakt zum Fachdienst aufnimmt, sobald Anlass für eine entsprechende Antragstellung an das Familiengericht erkennbar wird. So besteht die Möglichkeit, die ausgewählte Person, den Verein oder das Jugendamt bereits im Antrag an das Familiengericht vorzuschlagen, damit von dort aus die Bestellung gleich mit erfolgen kann (§ 1697 BGB).
- b) In anderen Fällen (Ruhe der elterlichen Sorge etc.) wird analog verfahren:
Um dem zuständigen Familien- oder Vormundschaftsgericht rechtzeitig vor seiner Entscheidung einen geeigneten Vormund/Pfleger vorschlagen zu können, ist es ebenfalls erforderlich, dass der Mitarbeiter des Sozialbezirks Kontakt zum Fachdienst aufnimmt, sobald Anlass für eine entsprechende Antragstellung an das zuständige Gericht erkennbar wird.

¹ (Bericht Weiterentwicklung und Neukonzeption der Pflegekinderarbeit im Münster, Seite 19, Leitsatz 10, Münster, Mai 2003)

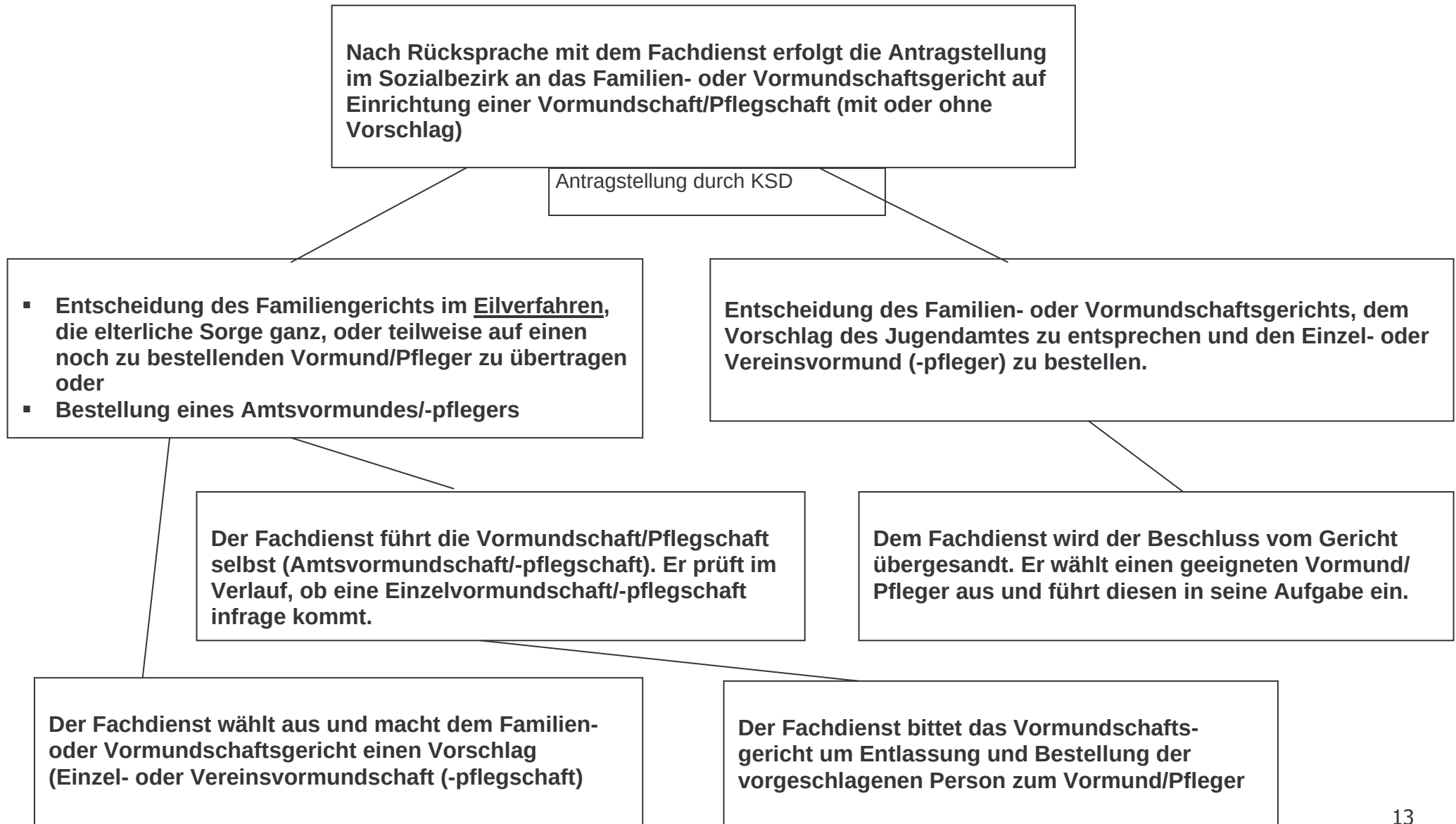
Eilbedürftigkeit:

Ist bei Eilbedürftigkeit nicht die Möglichkeit gegeben, einen entsprechenden Vorschlag zu machen, so wird das Familiengericht mit Antragstellung gebeten, die elterliche Sorge (ganz oder teilweise) auf einen noch zu bestellenden Vormund/Pfleger zu übertragen. Die Auswahl und Bestellung eines geeigneten Vormundes/Pflegers erfolgt dann nach Beschluss des Familiengerichts und Abgabe an das Vormundschaftsgericht (§1779, Abs. 1 BGB).

Die Entscheidung des Familiengerichts wird dem Vormundschaftsgericht zugestellt, damit dieses nach Anhörung des Jugendamtes (Fachdienstes) einen Vormund auswählen und bestellen kann.

Bei bestehenden Amtvormundschaften/-pflegschaften prüft der Fachdienst, ob die gesetzliche Vertretung auf eine geeignete Einzelperson wechseln kann und das Wohl des Mündels dieser Maßnahme nicht entgegen steht (§ 1889 BGB). Sind die Voraussetzungen gegeben, stellt der Fachdienst einen Antrag auf Entlassung und Bestellung der infrage kommenden Person.

Optimierter Verfahrensablauf



10. Finanzierungsformen

Die Vergütung von Vormündern/Pflegern ist im BGB und dem Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz – VBVG) geregelt.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Vermögen des Mündels. Ist das Mündel im Sinne des § 1638 d BGB mittellos, so kann der Vormund die Vergütung aus der Staatskasse verlangen.

- **Ehrenamtliche Vormünder/Pfleger** erhalten eine Aufwandsentschädigung (§ 1835 a BGB) für jede Vormundschaft, die jährlich zu zahlen ist.

- **Berufsvormünder/-pfleger**

Zur Feststellung der Berufsmäßigkeit und Vergütungsbewilligung von Berufsvormündern/-pflegern ist im § 1 des VBVG geregelt, dass das Vormundschaftsgericht die Feststellung der Berufsmäßigkeit gemäß § 1836 Abs. 1 Satz 2 BGB zu treffen hat, wenn dem Vormund/ Pfleger in einem solchen Umfang Vormundschaften übertragen sind, dass er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann, oder wenn zu erwarten ist, dass dem Vormund in absehbarer Zeit Vormundschaften in diesem Umfang übertragen sein werden.

Eine Berufsmäßigkeit liegt laut Gesetz im Regelfall dann vor, wenn

- der Vormund mehr als zehn Vormundschaften führt oder
- die für die Führung der Vormundschaft erforderliche Zeit voraussichtlich 20 Wochenstunden nicht unterschreitet.

Trifft das Vormundschaftsgericht diese Feststellung nach Absatz 1 Satz 1, so hat es dem Vormund/Pfleger eine Vergütung zu bewilligen. Ist der Mündel mittellos im Sinne von § 1836 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so kann der Vormund/Pfleger die nach Satz 1 zu bewilligende Vergütung aus der Staatskasse verlangen.

- **Vereinsvormünder/-pfleger**

Die Voraussetzungen für die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch freie Träger sind in den §§ 1791a BGB (Vereinsvormundschaft) und 54 SGB VIII (Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften) geregelt.

Der Gesetzgeber schließt allerdings die Gewährung einer Aufwandsentschädigung zur Abgeltung der Ansprüche auf Aufwendungsersatz für Vereine aus (§ 1835a Abs. 5 BGB). Die Bewilligung einer Vergütung für die Führung von Vormundschaften durch Vereine sind ebenfalls ausgeschlossen (§ 1836, Abs. 4 BGB).

Davon unberührt bleibt aber die Möglichkeit des öffentlichen Jugendhilfeträgers, die Finanzierung der Leistung sicherzustellen.